

# RS Vwgh 1987/3/17 85/04/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §339;

GewO 1973 §340 Abs6;

## Rechtssatz

Kann sich die Gesellschaft nicht auf einen Sachverhalt berufen, der im Sinne des§ 340 Abs 6 GewO 1973 das Recht für die Ausübung des durch die Gesellschaft angemeldeten Gewerbes innerhalb des Tatzeitraumes entstehen hätte lassen, so ist die Annahme der Bezirksverwaltungsbehörde, die Gesellschaft habe während des Tatzeitraumes keine Gewerbeberechtigung besessen, schon allein aus diesem Grund nicht rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040210.X05

## Im RIS seit

17.03.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)